

(c) by Norbus P. - exklusiv für das Donau Forum

Merkblatt für Wassersportler
für den Bereich der Bundeswasserstraße Donau

Die nachstehenden Hinweise gelten für die Fahrt von Sportfahrzeugen auf der Bundeswasserstraße Donau, d.h. auf der deutschen Donautrecke zwischen Kelheim (km 2414,60) und der deutsch-österreichischen Staatsgrenze bei Jochenstein (km 2201,77).

Sportfahrzeuge, deren Länge 15 m oder deren Breite 3 m überschreitet oder deren größte Wasserverdrängung über 15 Kubikmeter liegt, sind rechtlich Fahrzeugen der Großschifffahrt gleichgestellt und den hierfür geltenden Vorschriften unterworfen.

I.

Die Donau ist eine der großen deutschen Wasserstraßen. Zwischen Kelheim und Vilshofen weist sie als freifließendes Gewässer eine nicht unerhebliche Strömung und unübersichtliche Krümmungen auf. Zahlreiche Buhnen und Leitwerke, die bei höheren Wasserständen überströmt sind, führen zur Bildung von Strudeln und Kehrströmungen. Zwischen Vilshofen und Jochenstein ist die Donau gestaut und erreicht hierbei stellenweise eine Breite von mehr als 300 m.

Unterhalb von Regensburg ist die Donau ein internationaler Schifffahrtsweg, auf dem Schiffe aller Anliegerstaaten verkehren.

Die Fahrt auf der Donau erfordert von den Führern und Insassen der Sportfahrzeuge besondere Umsicht und Aufmerksamkeit. Jeder Wassersportler muß sich darüber im klaren sein, daß die Ausübung des Wassersports nicht nur Gefahren für ihn mit sich bringt, sondern daß jedes unsachgemäße oder leicht-

sinnige Verhalten auch die übrigen Verkehrsteilnehmer, wie Schiffe und Badende, gefährdet. Von allen Wassersporttreibenden, insbesondere von den Führern von Motorsportbooten ist daher Rücksicht gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern zu verlangen. Jeder Führer eines Sportfahrzeugs unterliegt als verantwortlicher Schiffsführer den auf der Wasserstraße geltenden Rechtsvorschriften. Die Unkenntnis dieser Vorschriften sowie mangelnde Kenntnis der befahrenen Donau-strecke verringern seine Verantwortung nicht.

Jeder Wassersporttreibende sollte ein sicherer Schwimmer sein. Wer des Schwimmens unkundige Personen in sein Fahrzeug aufnimmt oder solchen Personen sein Fahrzeug überläßt, handelt grob fahrlässig.

II.

Sportfahrzeuge - gleich ob motorisiert oder nicht - benötigen für das Befahren der Donau weder ein Schiffsattest noch eine sonstige behördliche Genehmigung. Lediglich für Fahrten zwischen der Bundesrepublik und den anderen Donaustaaten - mit Ausnahme von Österreich - ist ein Fahrerlaubnisschein erforderlich, der auf Antrag von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Regensburg erteilt wird.

Führer von Sportfahrzeugen benötigen kein behördliches Befähigungszeugnis (Schifferpatent, Führerschein).

Der Abschluß einer Haftpflichtversicherung für das Sportfahrzeug ist rechtlich nicht vorgeschrieben, empfiehlt sich aber.

III.

Für das Befahren der Donau gelten folgende Rechtsvorschriften:

1. Donauschifffahrtspolizeiverordnung vom 18. März 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 297) und die dazu ergangenen schifffahrtspolizeilichen Anordnungen.

2. Verordnung über die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge auf der Bundeswasserstraße Donau vom 24.6.1968 (Verkehrsbl. S. 613),
3. Verordnung über das Wasserskifahren auf den Bundeswasserstraßen vom 20.7.1960 (Bundesgesetzbl. II S. 1959) mit den hierzu ergangenen Bekanntmachungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Regensburg.

Gemäß diesen Vorschriften und auf Grund der jedem Schiffsführer obliegenden allgemeinen nautischen Sorgfaltspflicht haben die Wassersportler insbesondere zu beachten:

1. Sportboote müssen folgende Kennzeichen führen:
Motorsportboote bedürfen eines amtlichen Kennzeichens, das auf Antrag von dem Wasser- und Schifffahrtsamt Regensburg oder Passau erteilt wird. Nichtmotorisierte Sportboote müssen auf beiden Außenbordseiten den Namen oder die sonstige Bezeichnung des Bootes in 10 cm großer Schrift gut lesbar führen. Ferner sind Name und Anschrift des Eigentümers des Fahrzeugs an dessen Innen- oder Außenseite anzubringen.
2. Bei Nacht oder unsichtigem Wetter (z.B. Nebel) haben Sportboote folgende Lichter zu führen:
 - a) Motorsportboote, die schneller als 10 km/h (in stehendem Wasser) fahren können, müssen Toplicht, Seitenlichter und Hecklicht führen;
 - b) Motorsportboote, die nicht schneller als 10 km/h fahren können, können die Lichter nach a) durch ein weißes Licht ersetzen, das bei Annäherung anderer Fahrzeuge zu zeigen ist;
 - c) nichtmotorisierte Sportboote haben bei Annäherung anderer Fahrzeuge ein weißes Licht zu zeigen.

Bei Tag haben motorisierte Sportboote, die über 7 m lang sind, eine weiße Flagge mit einem waagerechten roten Streifen in der Mitte zu führen.

3. Schiffahrtssperren werden durch folgende Zeichen kenntlich gemacht: eine rechteckige rote Tafel mit weißem Querstrich, zwei rote Lichter oder Schwenken einer Flagge, Sportfahrzeuge dürfen über diese Sperrzeichen nicht ohne besondere behördliche Genehmigung hinausfahren.
4. Für das Durchfahren von Brücken ist zu beachten:
 - a) Es wird empfohlen, die Brückenöffnung zu benutzen, die durch ein oder zwei gelbe, auf der Spitze stehende Quadrate bezeichnet ist; die Durchfahrt durch nicht bezeichnete Brückenöffnungen geschieht auf eigene Gefahr;
 - b) es ist verboten, Brückenöffnungen, die durch rot-weiß-rote Tafeln oder rote Lichter bezeichnet sind, zu durchfahren.
5. Für das Durchfahren der Schleusen Kachlet (km 2229,3) und Jochenstein (km 2203,1) gilt:
 - a) Die Sportfahrzeuge haben im Schleusenbereich das Schleuseneinfahrts- und -ausfahrtssignal sowie die besonderen Hinweistafeln zu beachten.
 - b) Sportfahrzeuge haben an den für sie bestimmten Liegeplätzen in den Vorhäfen zu warten, bis sie von der Schleusenaufsicht zur Einfahrt in die Schleuse aufgefordert werden. Werden Sportfahrzeuge mit Fahrzeugen der Großschifffahrt gemeinsam geschleust, dürfen sie erst nach diesen in die Schleusenkammer einfahren; sie müssen hinter diesen festmachen und mit Abstand hinter diesen aus der Schleusenkammer ausfahren.
 - c) Nichtmotorisierte Sportfahrzeuge, die von der Besatzung über Land getragen werden können, haben die Umsetzanlage zu benutzen.

d) Die Wehr- und Kraftwerksarme dürfen nur bis zur Verbindungslinie zwischen den auf den beiden Ufern aufgestellten rot-weiß-roten Sperrzeichen befahren werden.

6. Gefahren für die Sportboote gehen von den im Strom oder an den Ufern liegenden Schiffen und schwimmenden Geräten (z.B. Schwimmbaggern) aus. Ein Zusammenstoß mit diesen Fahrzeugen bewirkt regelmäßig ein Kentern des Sportboots, wobei die Insassen durch die Strömung unter das Fahrzeug gedrückt werden können.

Die im Strom liegenden schwimmenden Geräte sind voraus und seitlich durch Seile und Ketten verankert. An den Geräten kann daher regelmäßig nur an einer Seite vorbeigefahren werden, wobei ein reichlicher Abstand einzuhalten ist. Die für die Vorbeifahrt freie Seite ist auf dem schwimmenden Gerät bei Tag durch einen roten Ball und einen 1 m daruntergesetzten weißen Ball, bei Nacht durch ein entsprechendes rotes und weißes Licht gekennzeichnet; die gesperrte Seite ist bei Tag durch einen roten Ball, bei Nacht durch ein rotes Licht gekennzeichnet.

Rechtzeitig vor dem schwimmenden Gerät haben die Sportboote ihre Fahrt zu mindern und gegebenenfalls ein Achtungszeichen - einen langen Ton - zu geben, damit die Verankerungsseile gesenkt werden können.

7. Sportfahrzeuge sollen nach Möglichkeit in der Mitte des Stromes, und zwar innerhalb der Fahrwasserbezeichnung, fahren. Die Fahrt in Ufernähe ist wegen der dort befindlichen Bühnen und Leitwerke mit Gefahren verbunden.
8. Das Befahren der Altwässer und der Wasserflächen hinter Leitwerken ist Motorsportfahrzeugen verboten.
9. Das Wasserskifahren ist nur auf den hierfür freigegebenen Wasserflächen gestattet, wobei die geltenden besonderen Bestimmungen zu beachten sind. Diese Vorschriften sind in einem besonderen Merkblatt zusammengefaßt.

10. Sportfahrzeuge haben beim Nahan von Fahrzeugen der Großschiffahrt rechtzeitig zu einem der Ufer hin auszuweichen. Die Großschiffahrt ist wegen der Fahrwasser-Verhältnisse an einen bestimmten Kurs gebunden und kann den Sportfahrzeugen nicht ausweichen. (Für den Wassersportler ist es kaum möglich, die Geschwindigkeit, den Kurs und die Manöver eines ihm nahenden Schiffes sicher abzuschätzen.)

Von anderen Kleinfahrzeugen haben die Sportfahrzeuge ebenfalls einen ausreichenden Abstand zu halten.

11. In der Donau wird vielfach gebadet. Alle Wassersportler, insbesondere Motorsportfahrzeuge und Wasserskifahrer, haben gegenüber den Badenden größte Aufmerksamkeit und Rücksicht zu üben.

12. Auf der Donau wird in erheblichem Umfang der Fischfang betrieben. Die Sportboote haben daher auf ausgelegte Fischernetze zu achten und sie zu umfahren. An Fischereifahrzeugen, von denen aus der Fischfang ausgeübt wird, ist im größtmöglichen Abstand, der 30 m nicht unterschreiten darf, vorbeizufahren.

13. Auf die von den Schiffen ausgehenden Wellen ist besonders zu achten. Die Sportboote sollen die Wellen in gehörigem Abstand von dem Schiff möglichst senkrecht anfahren, sofern nicht die Bauart des Bootes eine andere Fahrweise zuläßt.

14. Die Sportfahrzeuge dürfen sich nicht an ein in Fahrt befindliches Fahrzeug anhängen, es sei denn, dessen Schiffsführer hat vorher zugestimmt.

IV.

Für die Regelung der Schifffahrt einschließlich des Sportbootverkehrs auf der Donau sind die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und der Wasserschutzpolizei zuständig.

Es handelt sich dabei um folgende Dienststellen:

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Regensburg,
Wasser- und Schifffahrtsamt Regensburg,
Wasser- und Schifffahrtsamt Passau
mit ihren nachgeordneten Stellen;
Wasserschutzpolizeigruppe "Donau" Regensburg,
Wasserschutzpolizeiwache Regensburg,
Wasserschutzpolizeiwache Deggendorf,
Wasserschutzpolizeiwache Passau.

Den Weisungen der Bediensteten dieser Dienststellen haben die Wassersportler nachzukommen.

V.

Für das Befahren der deutschen Donau oberhalb von Kelheim sowie der Nebenflüsse der Donau gelten die einschlägigen Vorschriften des Freistaates Bayern. Auskünfte erteilen die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden (Landratsamt oder kreisfreie Stadt).

Für Fahrten auf der außerdeutschen Donau sind die Vorschriften des jeweiligen Anliegerstaates zu beachten.

Im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Donaustaaten - mit Ausnahme des Verkehrs mit Österreich - ist ein Fahrerlaubnisschein erforderlich, der auf Antrag von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Regensburg erteilt wird.

Nachtrag zu Seite 6:

15. Überschreitet die Wasserführung der Donau den höchsten Schifffahrtswasserstand (HSW), müssen Sportfahrzeuge ihre Fahrt einstellen. Der HSW beträgt am

Pegel Abbach	480 cm,
Pegel Regensburg-Schwabelweis	470 cm,
Pegel Hofkirchen	480 cm,
Pegel Passau-Maxbrücke	750 cm bzw. 810 cm.

Die Pegel sind für folgende Donaustrrecken maßgebend:

Pegel Abbach für die Strecke Kelheim - Regensburg,

Pegel Regensburg-Schwabelweis für die Strecke
Regensburg - Deggendorf,

Pegel Hofkirchen für die Strecke Deggendorf - Schalding,

Pegel Passau-Maxbrücke 750 cm für die Strecke Schalding -
Kräutelstein,

Pegel Passau-Maxbrücke 819 cm für die Strecke Kräutel-
stein - Jochenstein.